



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

Grundschulen des Landes Niedersachsen

Per E-Mail

Bearbeitet von
Herrn Scholz

E-Mail: Matthias.Scholz@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
14.5 – 03 211/8 (1)

Durchwahl (0511) 120-
7122

Hannover
20.09.06

Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Grundschulen,
hier: Vertragsrecht, Zuständigkeiten und Teilnahme an Klassenfahrten

I.) Vertragsrecht

Befristung der Arbeitsverträge für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

a.) Befristung ohne sachlichen Grund gem. §14 Abs. 2 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz – TzBfG) i. d. F. vom 24.12.2003 (BGBl I, S.3002).

Grundvoraussetzung für einen befristeten Arbeitsvertrag ohne sachlichen Grund ist, dass zuvor noch kein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber bestanden hat (z. B. ein Vertrag als Feuerwehrlehrkraft oder ein Vertrag als pädagogische Mitarbeiterin/ Mitarbeiter an einer anderen Grundschule).

Eine Befristung eines Arbeitsvertrages ohne sachlichen Grund ist für den Kalenderzeitraum von bis zu 2 Jahren zulässig. Wird dieser Zeitraum nicht bei einem Arbeitsvertrag ausgenutzt, dann sind innerhalb dieses Zeitraums von zwei Jahren bis zu drei Verlängerungen dieses Vertrages möglich.

Eine Verlängerung ist aber nur möglich, wenn sich der Verlängerungsvertrag **nahtlos** an die vorangegangene Befristung anschließt. **Nahtlos** bedeutet, dass zwischen dem Ende der Beschäftigung nach dem vorangegangenen Vertrag und dem Beginn der Beschäftigung nach dem Verlängerungsvertrag **keinerlei zeitliche Lücke** bestehen darf, und zwar auch nicht in Gestalt eines Wochenendes oder eines Feiertages. Der Verlängerungsvertrag muss auch **vor** dem Ablauf des zu verlängernden Vertrages **schriftlich** abgeschlossen werden.

Nach zwei Jahren ist nur noch eine Befristung möglich, wenn ein sachlicher Grund vorliegt.



Alles Gute: Niedersachsen.

www.60-jahre-niedersachsen.de

**Dienstgebäude/
Paketanschrift**
Schiffgraben 12
30159 Hannover

Nächste U-Bahn-Stationen
Hauptbahnhof
Kröpcke
Aegidientorplatz

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-74 50

E-Mail
poststelle@mk.niedersachsen.de
* nicht zugelassen für digital signierte
und verschlüsselte Dokumente

Bankverbindung
Konto-Nr. 106 021 710
Norddeutsche Landesbank Hannover
(BLZ 250 500 00)

b.) Befristung mit sachlichen Grund gem. § 14 Abs. 1 TzBfG .

- Ein sachlicher Grund für eine Befristung wäre gem. § 14 Abs. 1 Nr. 1 TzBfG, dass der Bedarf an der Arbeitsleistung nur vorübergehend ist. Dies ist der Fall, wenn die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Schülerzahlen innerhalb eines absehbaren Zeitraums (ca. drei Jahre) derart absinken, dass ein Bedarf für die Arbeitsleistung der pädagogischen Mitarbeiterin/ des pädagogischen Mitarbeiters nicht mehr besteht. Die Dauer der Befristung muss sich an dieser Prognose orientieren und mit dieser in Einklang stehen.
- Nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 TzBfG ist die weitere Beschäftigung zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers möglich. Dies ist der Fall, wenn z. B. eine erkrankte Kraft vertreten werden soll.
- Eine weitere Möglichkeit gem. § 14 Abs.1 Nr. 6 TzBfG ist ein befristetes Arbeitsverhältnis auf Wunsch des **Arbeitnehmers**.

II.) Zuständigkeiten

Aufgrund der bestehenden Unsicherheit möchte ich darauf hinweisen, dass u. a. die Zuständigkeit für die folgenden Befugnisse bei der Landesschulbehörde liegt:

- Veranlassung von Einstellungsuntersuchungen, soweit diese im Ausnahmefall für erforderlich gehalten werden, sowie anderer amtsärztlicher Untersuchungen,
- Berechnung von Mutterschutzfristen und Festsetzung von Elternzeiten,
- Prüfung bei Sachschäden sowie von Schadensersatzansprüchen,
- **Abmahnungen** und **Kündigung** von Arbeitsverträgen durch den Arbeitgeber,
- Vertretung vor den Gerichten in **Arbeitsrechtsstreitigkeiten**.

Soweit bei der Ausübung von personalrechtlichen Befugnissen Zweifel bestehen, ist die jeweilige Abteilung der Landesschulbehörde (LSchB) zu beteiligen. Als Ansprechpartner stehen Ihnen für arbeitsrechtliche Probleme folgende Bedienstete der LSchB zur Verfügung:

Abteilung der LSchB	Ansprechpartnerin/Ansprechpartner	Telefonnummer
Braunschweig	Frau Walter	0531 484 3319
Hannover	Herr Erwig Frau Schröter	0511 106 2169 0511 106 2182
Lüneburg	Frau Steuernagel Frau Schmidt	04131 15 2859 04131 15 2271
Osnabrück	Herr Singbeil, Bereiche Aurich, Wildeshausen Herr Krallmann, Bereiche Wilhelmshaven, Oldenburg Frau Boyens, Bereiche Nordhorn, Osnabrück, Meppen, Vechta	0541 314 412 0541 314 405 0541 314 208

III.) Teilnahme an Klassenfahrten

Auf die Teilnahme von pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern an Klassenfahrten sollte aus budgetwirtschaftlichen Gründen verzichtet werden, da die pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter pro Tag der Klassenfahrt ein Vergütungsanspruch i. Höhe der täglichen Arbeitszeit einer Angestellten/ eines Angestellten haben. Die Teilnahme von pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern an Klassenfahrten ist bei den Faktoren zur Berechnung des Budgets **nicht** berücksichtigt worden. Dies wird auch künftig nicht erfolgen.

Im Auftrage

(Scholz)

(Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift, da es maschinell erstellt ist).